

Allgemeine Geschäftsbedingungen der w3logistics AG, Dortmund

Version V1.6N01, Stand 30.01.2009

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gegenstand

Allen Lieferungen, Leistungen und Angeboten liegen diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen zugrunde. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit Beauftragung gelten diese Bedingungen als angenommen.

Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Alle Bestellungen und Aufträge sowie etwaige besondere Zusicherungen des Auftragnehmers bedürfen der schriftlichen (Auftrags-) Bestätigung durch den Auftragnehmer.

Die Auftragsabwicklung erfolgt beim Auftragnehmer mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitungsanlagen.

1.2 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeiten des Auftragnehmers zu unterstützen. Insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebsstätte, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen zählen u. a., dass der Auftraggeber

- bei Tätigkeiten des Auftragnehmers beim Auftraggeber Arbeitsräume für die Mitarbeiter des Auftragnehmers einschließlich aller erforderlichen Arbeitsmittel nach Bedarf zur Verfügung stellt,
- einen geeigneten Raum zur Durchführung der Schulung, der insbesondere sämtliche vereinbarten technischen Voraussetzungen erfüllen muss, zur Verfügung stellt,
- eine Kontaktperson benennt, die den Mitarbeitern des Auftragnehmers während der vereinbarten Arbeitszeit zur Verfügung steht; die Kontaktperson ist ermächtigt, Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidung notwendig sind,
- den Mitarbeitern des Auftragnehmers jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschafft und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen versorgt,
- im Falle von Programmierarbeiten Rechnerzeiten (inkl. Operating), Testdaten und Datenerfassungskapazität rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zur Verfügung stellt.

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Soweit an den Arbeitsergebnissen des Auftragnehmers Urheberrechte entstanden sind, verbleiben dieselben bei dem Auftragnehmer.

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung trotz Mahnung und Fristsetzung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung berechtigt. Unabhängig von der Geltendmachung dieses Kündigungsrechtes hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz des durch die unterlassene Mitwirkung entstandenen Schadens- bzw. der Mehraufwendungen.

1.3 Termine und Fristen

Liefertermine und Frist sind verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber und vom Auftragnehmer im Einzelfall schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind, ansonsten sind alle Liefertermine oder Fristen unverbindlich. Die Frist beginnt mit dem Tag der endgültigen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der völligen Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten, insbesondere dem Eingang etwa vom Auftraggeber zu liefernde Unterlagen sowie des Eingangs einer vereinbarten, bei Vertragsschluss fälligen Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt zudem die Erfüllung der Vertragspflichten des Auftraggebers voraus. Ist die Nichteinhaltung einer Frist auf unvorhergesehene Hindernisse zurückzuführen, die außerhalb des Einflusses des Auftragnehmers liegen, so verlängert sich die Frist entsprechend. Bei Verzug unsererseits steht dem Auftraggeber das Recht zu, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten. Statt

dessen kann ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden, wenn der Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Ist der Auftraggeber weder Unternehmer im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches noch Sondervermögen des öffentlichen Rechts noch juristische Person des öffentlichen Rechts kann Schadensersatz wegen Nichterfüllung auch dann beansprucht werden, wenn der Auftragnehmer leicht fahrlässig gehandelt hat. Der Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung im Falle leichter Fahrlässigkeit ist der Höhe nach auf 50% des vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch auf 5% des Kaufpreises beschränkt.

Entsteht dem Auftraggeber wegen einer Verzögerung, die der Auftragnehmer auf Grund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens vertreten hat, nachweislich ein Verzugschaden, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, einen Verzugsentschädigung geltend zu machen. Auftraggeber, die weder Unternehmer im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches noch Sondervermögen des öffentlichen Rechts noch juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, können eine Verzugsentschädigung auch dann geltend machen, wenn durch leicht fahrlässiges Verhalten des Auftragnehmers eine Verzögerung eingetreten ist. Der Anspruch auf Verzugsentschädigung im Falle leichter Fahrlässigkeit ist der Höhe nach für jede volle Woche der Verspätung auf ein halbes Prozent, insgesamt jedoch höchstens auf 5%, des Auftragswertes beschränkt.

1.4 Annahmeverzug

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Dienste in Verzug oder unterlässt bzw. verzögert der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung, so kann der Auftragnehmer für die infolgedessen nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein.

Unberührt bleiben die Ansprüche des Auftragnehmers auf Ersatz der entstandenen Mehraufwendungen.

1.5 Treuepflichten

Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen sind insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern, die in Verbindung mit der Auftragsdurchführung tätig gewesen sind, vor Ablauf von 12 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit.

1.6 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer und der Auftraggeber verpflichten sich, alle Geheimnisse und Informationen, die sie anlässlich der Vertragserfüllung erlangen, vertraulich zu behandeln und hierüber Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu bewahren und auf Wunsch von den Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen. Die Verpflichtungen zur Geheimhaltung erstrecken sich auch auf den Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung dieses Vertrags.

Nicht berührt ist das Recht der w3logistics AG, im Rahmen der allgemeinen Werbung, auch in der Presse und im Internet über das Projekt zu berichten. Der Inhalt wird vorher mit dem Auftraggeber abgestimmt.

1.7 Höhere Gewalt

Die Lieferfrist verlängert sich zudem angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von rechtmäßigen Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung im eigenen Betrieb sowie unabhängig von der Rechtmäßigkeit der Arbeitskämpfmaßnahme in Drittbetrieben, sofern den Auftragnehmer kein Übernahme-, Vorsorge- oder Abwendungsverschulden trifft, des weiteren bei Eintritt von Ereignissen höherer Gewalt, soweit solche Ereignisse nachweislich auf die Fertigstellung und Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind und bei dem Auftragnehmer, einem Vor- oder Untertieranten oder Transporteur eintreten und vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, wobei die Haftung des Auftragnehmers für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen wird. Führen die vorgenannten Umstände dazu, dass dem Auftragnehmer die Erbringung der Leistung unmöglich wird, ist dieser auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

1.8 Gewährleistung

Vom Auftragnehmer vorgelegte technische Daten, Spezifikationen oder Qualitätsbeschreibungen stellen keine Zusicherungen dar, es sei denn diese werden in der Leistungsbeschreibung oder sonstigen Unterlagen ausdrücklich als solche bezeichnet.

Der Auftragnehmer macht darauf aufmerksam, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, die Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen völlig fehlerfrei arbeitet. Der Auftragnehmer gewährleistet jedoch, dass seine Produkte dem neuesten Stand der Programmierertechnik entsprechen und in ihrer Arbeitsweise mit der Dokumentation übereinstimmen. Die Verpflichtung zur Gewährleistung erstreckt sich daher auf alle Abweichungen zwischen der jeweiligen Leistungsbeschreibung und der vergleichsweise tatsächlich vorgefundenen Arbeitsweise des Softwareproduktes.

Erweist sich ein Produkt im o. g. Sinn als fehlerhaft, ist der Auftragnehmer entweder zur Nachbesserung binnen angemessener Frist oder zur Ersatzlieferung verpflichtet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer nachprüfbar Unterlagen über Art und Umfang des Fehlers zur Verfügung zu stellen. Der Nachbesserung steht es gleich, wenn vom Auftragnehmer eine alternative Lösung zu einer fehlerhaften Funktion geliefert wird, die dem Auftraggeber eine vertragsgerechte Nutzung ermöglicht.

Schlägt die Nachbesserung fehl oder kommt der Auftragnehmer der Ersatzlieferungspflicht nicht oder nicht vertragsgerecht nach, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Eine weitergehende Gewährleistungspflicht besteht nicht.

Offensichtliche oder erkannte Leistungsstörungen sind dem Auftragnehmer von Auftraggeber jeweils unverzüglich nach der Entdeckung spätestens jedoch zwei Wochen ab dem Zeitpunkt, an dem die Informationsübermittlung stattfand oder stattfinden sollte, schriftlich zu rügen. Die schriftliche Rüge muss die Leistungsstörung detailliert beschreiben und innerhalb der Frist beim Auftragnehmer eingegangen sein. Bei Verletzung dieser Rügepflicht sind etwaige Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

Die Gewährleistung ist ebenfalls gänzlich ausgeschlossen, sobald der Auftraggeber die Softwareprogramme selbst geändert oder erweitert hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass die vorhandenen Mängel in keinem Zusammenhang mit den Änderungen oder der Bearbeitung stehen. Gleiches gilt, wenn der Mangel oder Schaden durch einen Anwendungsfehler des Auftraggebers entstanden ist. Stellt sich bei der Fehlerbeseitigung heraus, dass die Probleme auf Anwendungs- bzw. Bedienungsfehler des Auftraggebers zurückzuführen sind, steht dem Auftragnehmer für sein Tätigwerden eine Vergütung zu.

Leistungsverzögerungen und -störungen auf Grund des Ausfalls oder von Störungen des Kommunikationsnetzes hat der Auftragnehmer nicht zu vertreten.

Offensichtliche Leistungsstörungen sind dem Auftragnehmer vom Auftraggeber jeweils unverzüglich nach der Entdeckung, spätestens jedoch zwei Wochen ab dem Zeitpunkt, an dem die Informationsübermittlung stattfand oder statt finden sollte, schriftlich zu rügen. Die schriftliche Rüge muss die Leistungsstörung detailliert beschreiben und innerhalb der Frist beim Auftragnehmer eingegangen sein. Erfolgt die Rüge nicht rechtzeitig, verliert der Kunde etwaige Mängel- bzw. Schadensersatzansprüche. Dies gilt nicht, soweit die Mängel bzw. Schäden mit den dem Auftraggeber zumutbaren Möglichkeiten - d. h. wenn bereits ein Verdacht besteht: auch durch Einschaltung sachverständiger Hilfe - nicht zu erkennen waren. Die Rüge ist in solchen Fällen - bei Meidung des Anspruchsverlustes - unverzüglich nachzuholen.

Kommt im Schadensfall in Betracht, dass ein Schaden durch einen Anwendungsfehler des Auftraggebers entstanden ist, haftet der Auftragnehmer, wenn und soweit der Kunde darlegt und nachweist, dass der Schaden nicht auf dem Anwendungsfehler beruht, sondern auf Grund eines Verschuldens auf Seiten des Auftragnehmers verursacht wird.

Der Auftragnehmer kann eine Vergütung verlangen, wenn sich bei der Fehlerbeseitigung herausstellt, dass

die Probleme auf Bedienungsfehler des Auftraggeber zurückzuführen sind.

Ansprüche auf Grund einer Leistungsstörung gegen den Auftragnehmer stehen nur dem unmittelbaren Auftraggeber zu und sind nicht abtretbar.

Fehler in den Programmen und Dokumentationen werden innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt. Voraussetzung für den Fehlerbeseitigungsanspruch ist, dass der Fehler reproduzierbar ist.

1.9 Haftung und Schadenersatz

Der Auftragnehmer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften, gleichgültig aus welchen Rechtsgründen, nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten. Leicht fahrlässiges Verhalten begründet nur dann eine Haftung für Schäden, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. Wesentliche Vertragspflichten sind nur solche Pflichten, deren Erfüllung für die Erreichung des Vertragszweckes unentbehrlich sind. Soweit der Auftragnehmer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften, wird die Haftung der Höhe nach auf die Gesamtvergütung begrenzt und nur insoweit übernommen, als der Schaden bei Vertragsschluss oder bei der Pflichtverletzung vorhersehbar war. Der Auftragnehmer haftet insbesondere nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg.

Gegenüber Unternehmen wird eine Haftung für Mangel- folgeschäden, für die lediglich eine Haftung aus positiver Vertragsverletzung in Betracht kommt, ausgeschlossen.

Die Haftung des Auftragnehmers für die Vernichtung und/oder den Verlust von Daten beschränkt sich auf den Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Sicherung durch den Auftraggeber zu deren Rekonstruktion erforderlich ist.

1.10 Preise

Die Entgelte ergeben sich aus dem Vertrag. Zusätzlich wird zu allen Preisen die jeweils gültige Mehrwertsteuer berechnet.

1.11 Preiserhöhungen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vereinbarten Nutzungsentgelte ab Beginn einer Vertragsverlängerung zu ändern, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, insbesondere eine Erhöhung der Lohn- oder Materialkosten eingetreten ist. Über die Preisänderung ist der Auftraggeber 3 Monate im voraus schriftlich zu benachrichtigen. Der Auftraggeber hat das Recht, innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung seinerseits zum angekündigten Erhöhungszeitpunkt schriftlich zu kündigen.

1.12 Zahlungsfristen

Rechnungen sind nach Rechnungserhalt binnen 14 Tagen netto ohne jeden Abzug fällig. Der Auftraggeber gerät in Verzug, wenn er fällige Zahlungen nicht spätestens 30 Tage nach Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung begleicht. Dem Auftragnehmer bleibt es vorbehalten, den Verzug durch die Einteilung einer nach Fälligkeit zugehenden Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen. Abweichend von den Sätzen 2 und 3 gerät der Auftraggeber auch dann in Verzug, wenn vereinbart wird, dass der vereinbarte Preis zu einem kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt gezahlt werden soll und der Auftraggeber nicht spätestens bis zu diesem Zeitpunkt leistet.

Kommt der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teils der Forderungen in Höhe derjenigen Entgelte, die jeweils zum ersten eines jeden Monats fällig werden, in Verzug, oder gerät er in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Forderungen in Höhe der jeweils zum ersten eines jeden Monats fällig werdenden Entgelte in Höhe eines Betrages in Verzug, der das Entgelt für zwei Monate erreicht, so kann der Auftragnehmer nach fruchtlosem Ablauf einer dem Auftraggeber gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen und einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadenersatz verlangen, der der Hälfte des Entgeltes bis zum Erreichen des frühestmöglichen Kündigungstermins des Vertrages entspricht. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Auftragnehmer einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

1.13 Übertragung von Rechten

Der Auftraggeber kann die aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers übertragen.

1.14 Aufrechnung und Zurückhaltung von Zahlungen

Die Zurückhaltung von Zahlungen durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche aus einem anderen Vertragsverhältnis resultieren. Beruht der Gegenanspruch auf dem Vertragsverhältnis, ist die Zurückbehaltung von Zahlungen nur zulässig, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche handelt.

Der Auftraggeber kann die Aufrechnung mit Gegenforderungen nur erklären, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

1.15 Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dortmund. Es gilt deutsches Recht.

1.16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam und/oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit dieser Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht. Auftragnehmer und -geber sind verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ersetzten Bestimmung entspricht oder möglichst nahe kommt und die Interessen beider angemessen berücksichtigt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung einer Regelungslücke.

2. Application Service Providing

2.1 Gültigkeit der folgenden Bestimmungen

Die nachstehenden Bedingungen gelten zusätzlich zu den unter 1 genannten allgemeinen Bestimmungen für alle Aufträge zur Erbringung von Serviceleistungen im Rahmen des Application Service Providing.

2.2 Gegenstand

Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber durch Einrichtung eines Nutzerzugangs die Nutzung eines Services. Der Service bietet eine Plattform zum Austausch von Informationen zwischen den Teilnehmern einer logistischen Kette.

Der Leistungsumfang von Services ist in der aktuellen Version des Benutzerhandbuchs festgelegt und kann sich durch Weiterentwicklung des Systems ändern. Eventuelle Individualanpassungen können die Nutzung der Standardkomponenten einschränken.

Die Einführung des Systems beim Auftraggeber wird gemäß der unter 3 beschriebenen Bestimmungen für Dienstleistungen und Schulungen durch den Auftragnehmer unterstützt.

2.3 Verfügbarkeit

Der Service steht dem Auftraggeber grundsätzlich 24 Stunden an 365 Tagen zur Verfügung.

Eventuelle geplante Betriebsunterbrechungen des Systems werden mit dem Auftraggeber im Vorfeld abgestimmt. Ungeplante Betriebsunterbrechungen können nach dem Stand der Technik nicht gänzlich ausgeschlossen werden, durch ausschließliche Verwendung von Doppelrechnersystemen aber weitgehend ausgeschlossen werden.

Für Rückfragen und Support steht dem Auftraggeber beim Auftragnehmer montags bis freitags von 09.00 bis 17.00 Uhr, ausgenommen an Feiertagen im Sinne des Feiertagsgesetzes Nordrhein-Westfalen, ein kompetenter Ansprechpartner telefonisch zur Verfügung.

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einführung neuer Versionen und Funktionen.

2.4 Preisgestaltung

Die Abrechnung des Services erfolgt auf der Basis von Transaktionen. Transaktionen und damit verbundene Kosten werden im Angebot genannt.

Die Transaktionen werden jeweils für einen Kalendermonat in Rechnung gestellt, vereinbarte Mengensteifen beziehen sich auf die Transaktionen in einem Kalendermonat.

2.5 Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Dauer von zwei Jahren geschlossen. Er tritt ab dem in der Auftragsbestätigung vereinbarten Starttermin in Kraft. Wird der Vertrag nicht mindestens drei Monate vor seinem Ablauf von einer Vertragspartei schriftlich gekündigt, so verlängert er sich jeweils um zwölf Monate.

Im Falle von technischen Problemen, die eine Weiterführung des Vertrages nicht ermöglichen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teile oder den gesamten Vertrag fristlos zu kündigen. Die für den laufenden Monat erhobenen Kosten werden in diesem Fall dem Auftraggeber erstattet.

3. Dienstleistungen und Schulungen

3.1 Gültigkeit der folgenden Bestimmungen

Die nachstehenden Bedingungen gelten zusätzlich zu den unter 1 genannten allgemeinen Bestimmungen für alle Aufträge über Beratungs-, Planungs-, Organisations-, Schulungs- und Programmierarbeiten sowie ähnliche Dienstleistungen.

3.2 Gegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die vereinbarte Dienstleistung/Schulung (Tätigkeit), die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durch qualifizierte Mitarbeiter des Auftragnehmers im Rahmen des vereinbarten Zeitraumes durchgeführt wird. Die Auswahl des dienstleistenden Mitarbeiters bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.

Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die Art der zu liefernden Arbeitsunterlagen sind in den schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien geregelt.

Eine vereinbarte Schulung wird nach den in den ausgehändigten Schulungsunterlagen dargestellten Inhalten abgehalten.

Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Art der Arbeitsunterlagen bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

3.3 Schulungsunterlagen

Die Schulungsunterlagen oder Teile davon dürfen ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers weder vervielfältigt noch nachgedruckt oder übersetzt noch an Dritte weitergegeben werden.

Die Schulungsteilnehmer verpflichten sich, den Urheberrechtsschutz der verwendeten Software zu beachten und keine unerlaubten Kopien anzufertigen.

3.4 Gewährleistung

Unterricht und Übungen werden so gestaltet, dass ein aufmerksamer Teilnehmer das Schulungsziel erreichen kann. Für den Schulungserfolg haftet der Auftragnehmer nicht.

Im übrigen gelten die im ersten Teil, insbesondere die unter Ziffer 1.8 genannten Regelungen.

3.5 Rücktritt des Auftraggebers bei Schulungen

Stornierungen sind schriftlich per Post oder per Telefax an den Auftragnehmer zu senden.

Geht die Stornierung weniger als 14 Kalendertage vor Schulungsbeginn ein, werden 50% der Schulungsgebühr in Rechnung gestellt. Ab 3 Tagen vor Schulungsbeginn und später wird die volle Schulungsgebühr berechnet. Dies gilt auch, wenn die Schulung zu einem späteren Zeitpunkt neu angemeldet wird. Nach Beginn der Schulung ist eine Absage nicht mehr möglich. Wird eine Schulung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, vorzeitig beendet, wird das vereinbarte Honorar in voller Höhe fällig.

Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, den Nachweis zu erbringen, dass durch den Rücktritt kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Durch Absagen entstehende Stornokosten für Hotel und/oder Transportmittel trägt der Auftraggeber in voller Höhe. Muss aus organisatorischen Gründen ein Schulungstermin seitens des Auftragnehmers abgesagt werden, so können über die Schulungsgebühren hinausgehende Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

3.6 Preise

Das Entgelt für die Dienste des Auftragnehmers bzw. seiner Mitarbeiter ist nach den von dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern für ihre Tätigkeit aufgewendeten Zeiten einschl. Reisezeiten zu berechnen (Zeithonore), soweit in besonderen Fällen nichts Abweichendes bestimmt wird.

Die Höhe der Honorarsätze basiert auf den bei Auftragserteilung gültigen Honorarverzeichnissen des Auf-

tragnehmers. Die Sätze des Honorarverzeichnisses können vom Auftragnehmer unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden wirtschaftlichen Verhältnisse geändert werden. Das Entgelt für die Leistungen, die der Auftragnehmer nach einer Änderung des Honorarverzeichnisses erbringt, richtet sich nach den neuen Honorarsätzen. Die neuen Honorarsätze gelten für alle Leistungen des Auftragnehmers, die nach Ablauf von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des neuen Honorarverzeichnisses an den Auftraggeber erbracht werden.

Honorare und Nebenkosten für Dienstleistungen werden jeweils monatlich abgerechnet. Alle Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zu zahlen. Das vereinbarte Honorar für Schulungen wird nach Abschluss der Schulungsmaßnahme in Rechnung gestellt und ist ohne Abzug durch den Auftraggeber zu zahlen.

Honorare und sonstige in Rechnung gestellte Beträge (z. B. Reisekosten, Spesen, Nebenkosten usw.) verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu.

3.7 Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit. Er kann jedoch schon vorher schriftlich mit einer Frist von 8 Wochen gekündigt werden, wenn betriebliche Gründe des Auftraggebers dies erfordern. In diesem Falle regelt sich die Vergütung des Auftragnehmers wie folgt:

Für die bis zum Vertragsende geleisteten Dienste des Auftragnehmers ist die volle Vergütung zu zahlen. Für die infolge der vorzeitigen Beendigung nicht mehr zu leistenden Dienste entfällt die Vergütung insoweit, als der Auftragnehmer dadurch Aufwendungen erspart und/oder durch anderweitige Verwendung der damit freigewordenen Kräfte Einkünfte erzielt hat oder böswillig zu erzielen unterlassen hat.

4. Standardsoftware

4.1 Gültigkeit der folgenden Bestimmungen

Die nachstehenden Bedingungen gelten zusätzlich zu den unter 1 genannten allgemeinen Bestimmungen für alle Aufträge zur Lieferung von Standardsoftware.

4.2 Leistungen

Der Leistungsumfang von Services ist der aktuellen Version des Benutzerhandbuchs festgelegt und kann sich durch Weiterentwicklung des Systems ändern. Eventuelle Individualanpassungen können die Nutzung der Standardkomponenten einschränken.

Die Einführung des Systems beim Auftraggeber wird gemäß der unter 3 beschriebenen Bestimmungen für Dienstleistungen und Schulungen durch den Auftragnehmer unterstützt.

4.3 Eigentum, Urheberrecht und Nutzung

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die Softwareprodukte in dem im Vertrag genannten Umfang zu nutzen.

Eine Reproduktion der Softwareprogramme - ganz oder auszugsweise - auf gleiche oder andere Träger ist dem Auftraggeber nur zu Zwecken der Datensicherung gestattet.

Der Kunde verpflichtet sich, die Programme und den Original-Datenträger ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers Dritten weder weiterzugeben noch sonst in irgendeiner Form zugänglich zu machen. Dritte in diesem Sinne sind auch Zweigniederlassungen des Auftraggebers oder Tochtergesellschaften. Ausgeschlossen ist auch die Reproduktion des Programms ganz oder auszugsweise zum Zwecke der gleichzeitigen mehrfachen Verwendung innerhalb des Betriebes des Auftraggebers zur Benutzung auf mehreren Computersystemen.

4.4 Gewährleistung

Die Gewährleistung beginnt mit Übergabe des Softwareprogramms einschließlich der Dokumentation an den Auftraggeber und dauert sechs Monate.

Im übrigen gelten die im ersten Teil, insbesondere die unter Ziffer 1.8 genannten Regelungen.

5. Wartung

5.1 Gültigkeit der folgenden Bestimmungen

Die nachstehenden Bedingungen gelten zusätzlich zu den unter 1 genannten Allgemeinen Bestimmungen für alle Aufträge zu Wartungsleistungen für vom Auftragnehmer übergebene und beim Auftraggeber eingesetzte Standard- und Individualsoftware.

5.2 Gegenstand des Wartungsvertrages

Der Auftragnehmer übernimmt die Pflege der im Vertrag bezeichneten Softwareprogramme nach den folgenden Bestimmungen, wenn ein entsprechender Wartungsvertrag abgeschlossen wird. Die Pflege umfasst einen Wartungsdienst zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der Softwareprogramme beim Auftraggeber und zur Beseitigung von in dem Programm auftretenden Fehlern und sonstigen Mängeln, ohne dass jedoch jegliche Unterbrechung der Betriebsbereitschaft ausgeschlossen werden kann.

Die Pflege ist auf den im Vertrag angegebenen Nutzungsumfang beschränkt. Die Änderung der Installation und des Installationsortes der Software ist der Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen und im Vertrag zu vermerken. Zusätzliche Kosten, die durch Änderung des Installationsortes bei der Ausführung der Pflege entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5.3 Leistungsumfang des Wartungsvertrages

Der Auftragnehmer leistet einen Wartungsdienst zur Behebung von Fehlern, die während der Nutzung der im Vertrag bezeichneten Softwareprogramme auftreten und/oder in der zugehörigen Dokumentation offenkundig werden. Ein Fehler liegt vor, wenn das Softwareprogramm die in seiner Leistungsbeschreibung angegebenen Funktionen nicht erfüllt, falsche Ergebnisse liefert, seinen Lauf unkontrolliert abbricht oder sich in anderer Weise nicht funktionsgerecht verhält, sodass die Nutzung des Programms verhindert oder beeinträchtigt wird.

Zur Fehlerbehebung gehört die Eingrenzung der Fehlerursache, die Fehlerdiagnose sowie die Behebung des Fehlers oder, soweit dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist, die Herstellung der Betriebsbereitschaft des Softwareprogramms durch eine Umgehung des Fehlers.

Der Auftragnehmer liefert die im Vertrag bezeichneten Softwareprogramme jeweils für die neueste, jedoch ausreichend erprobte Version der unterstützten Hardwaresysteme, Betriebssysteme bzw. Datenbanksysteme. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber regelmäßig seine Planung zur Unterstützung neuer und der Pflegeeinstellung alter Versionen zur Verfügung. Der Kunde ist verpflichtet, seine Hardware und Software auf einem aktuellen technischen Stand zu halten.

Können bei der Pflege Fehler durch Übergang auf eine verfügbare neue Version des Softwareprogramms behoben werden, so ist der Auftragnehmer berechtigt, ihren Wartungsdienst durch Überlassung der neuen Versionen zu erfüllen.

Nicht in den Pflegeleistungen enthalten sind:

- Wartungsdienst außerhalb der Wartungsbereitschaft, montags bis freitags von 09.00 bis 17.00 Uhr, ausgenommen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes Nordrhein-Westfalen,
- Wartungsdienst für Softwareprogramme, die nicht unter den vom Hersteller vorgegebenen Einsatzbedingungen benutzt werden,
- Wartungsdienst für Softwareprogramme, die durch kundenseitige Programmierarbeiten verändert wurden,
- Wartungsdienst für Programmteile, die nicht zur Originalfassung der im Wartungsvertrag bezeichneten Standard-Softwareprogramme gehören,
- Beratungs-, Schulungs- und sonstige Unterstützungsleistungen

5.4 Entgelt für Wartung

Der Kunde entrichtet für den Wartungsdienst die im Vertrag angegebenen Gebühren. Die Gebühren sind zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer jeweils kalendervierteljährlich im Voraus zu zahlen.

Durch die Wartungsgebühren sind die entstehenden Telekommunikationsgebühren, z. B. zur Eingrenzung bzw. Beseitigung eines Fehlers oder zur Übertragung eines Programmupdates auf den Rechner des Auftraggebers, nicht abgedeckt. Diese Kosten werden dem Auftraggeber vierteljährlich zu den jeweils gültigen Listenpreisen gesondert in Rechnung gestellt.

5.5 Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Dauer von zwei Jahren geschlossen. Er tritt ab dem in der Auftragsbestätigung vereinbarten Starttermin in Kraft. Wird der Vertrag nicht mindestens drei Monate vor seinem Ablaufe von einer Vertragspartei schriftlich gekündigt, so verlängert er sich jeweils um zwölf Monate.

6. Individualsoftware

6.1 Gültigkeit der folgenden Bestimmungen

Die nachstehenden Bedingungen gelten zusätzlich zu den unter 1 genannten Allgemeinen Bestimmungen für alle Aufträge über die Realisierung von individuell für den Auftraggeber realisierter Software oder Anpassungen von Standardsoftware.

6.2 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang wird im Angebot festgelegt. Sofern die Erstellung eines Pflichtenheftes oder Feinkonzeptes Bestandteil des Auftrags sind, so beschreibt dieses Dokument nach seiner Abnahme verbindlich den Leistungsumfang. Für die Abnahme des Pflichtenheftes bzw. Feinkonzeptes gelten die Bestimmungen über die Abnahme der Software gemäß 6.3 entsprechend.

6.3 Abnahme/Inbetriebnahme

Sofern der Auftragnehmer die Software beim Auftraggeber oder bei Dritten installiert, so muss - bevor der Auftraggeber oder der Dritte die Software für den Produktionsbetrieb einsetzt - eine formelle Abnahme stattfinden. Erfolgt die Produktivstellung ohne die Zustimmung des Auftragnehmers oder ohne vorherige Abnahme, so gilt die Leistung als abgenommen. Der Termin für eine Abnahme muss möglichst rasch nach der Installation erfolgen, spätestens jedoch zwei Wochen vor der Produktivstellung.

Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber jederzeit nach der Lieferung bzw. der Installation (sofern beauftragt) unter Beachtung der Zweiwochen-Frist die Abnahme der erbrachten Leistungen verlangen. Verweigert der Auftraggeber die Teilnahme an dem vom Auftragnehmer verlangten Abnahmetermin oder verweigert der Auftraggeber die Erstellung eines Abnahmeprotokolls, so gilt die Abnahme als erfolgt.

Die Abnahme der erbrachten Leistungen wird in der vereinbarten Systemumgebung durchgeführt.

Die Abnahmefrist beträgt zwei Wochen. Werden während der Abnahmefrist wesentliche Mängel vom Auftraggeber geltend gemacht, so wird die Abnahme ausgesetzt und dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Fehlerbehebung gesetzt. Nach Mängelbehebung wird die Abnahme fortgesetzt.

Wesentliche Mängel sind solche, welche die bestimmungsgemäße Nutzung des Systems wesentlich beeinträchtigen. Werden während der Abnahmefrist keine wesentlichen Mängel vom Auftraggeber geltend gemacht, so gilt die Abnahme als erteilt, Inbetriebnahme gilt als Abnahme.

6.4 Gewährleistung

Die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme und dauert sechs Monate. Im übrigen gelten die im ersten Teil, insbesondere die unter Ziffer 1.8 genannten Regelungen.

6.5 Verwertungsrechte

Der Auftraggeber erhält ein einfaches, nur innerhalb seines Unternehmens bzw. seines Konzerns übertragbares Recht zur Nutzung der für ihn erstellten Software für die im Auftrag festgelegte Systemumgebung.

Der Quellcode ist nicht Bestandteil des Lieferumfangs. Alle Rechte am Quellcode verbleiben beim Auftragnehmer.